

Beilage V A.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg
betreffend die Einführung eines Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur staatlichen Brantweinsteuer wird ein Zuschlag im Ausmaße von 20 h von jedem Hectolitergrade (Liter) Alkohol nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingehoben.

§ 2.

Dem Zuschlage (§ 1) unterliegen:

1. Brantwein, welcher aus einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder einem Freilager für Brantwein oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie gegen Entrichtung der Consumabgabe für Empfänger in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern weggebracht wird;
2. Brantwein, welcher gegen Entrichtung der Productionsabgabe erzeugt wird;
3. Gebrannte geistige Flüssigkeiten der Tarifpost 76 a und 76 b des allgemeinen Zolltarifes, welche über die Zolllinie an Empfänger in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführt werden.

§ 3.

Befreit von dem Brantweinsteuerzuschlage (§ 1) ist jener Brantwein, welcher in einer der Produktionsabgabe nach dem wirklichen Erzeugnisse an Alkohol unterliegenden Brennerei behufs Ausfuhr über die Zolllinie oder behufs Wegbringung zur abgabefreien Verwendung eingelagert wird, wenn und insoweit derselbe thatsächlich über die Zolllinie ausgeführt, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung weggebracht wird.

Der Finanzminister ist überdies ermächtigt, unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Vorfichten die Befreiung von dem Zuschlage zur staatlichen Brantweinsteuer bei der Herstellung jener alkoholhältigen Artikel zuzugestehen, die zum Absatze außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt sind.

§ 4.

Zur Entrichtung des Brantweinsteuerzuschlages (§ 1) ist derjenige verpflichtet, welchem die Zahlung der staatlichen Brantweinsteuer obliegt.

§ 5.

Der Brantweinsteuerzuschlag wird von derselben Alkoholmenge bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Brantweinsteuer zugrunde gelegt wird, und ist in demselben Zeitpunkt fällig, in welchem die staatliche Brantweinsteuer von der dem Zuschlage unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeit zu entrichten ist.

§ 6.

I. Zu der im vorletzten Absatze des § 8 des durch den II. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, gewährten Abgaberückvergütung wird ein Rückvergütungszuschuss von 10 h pro Liter Alkohol geleistet. Dieser Rückvergütungszuschuss wird gleichzeitig und in gleicher Weise wie die erwähnte Abgaberückvergütung erfolgt.

II. Für jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der Entrichtung des Zuschlages oder des Zuschlagsäquivalentes (§ 8) unterzogen worden sind und unter Beachtung des diesfalls bestehenden Uebergangsverfahrens in die Länder der ungarischen Krone oder nach Bosnien und der Herzegovina

versendet werden, wird dem Versender nach Maßgabe der erfolgten Stellung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im empfangenden Ländergebiete sechs Monate nach dieser Stellung eine Restitution geleistet, und zwar 20 h pro Hektolitergrad Alkohol, wenn Liqueur, Rum oder Punschessenz den Gegenstand der Versendung bilden und 10 h pro Hektolitergrad Alkohol, wenn andere gebrannte geistige Flüssigkeiten den Gegenstand der Versendung bilden.

Die Grundlage für die Bemessung dieser Restitution bildet die bei der Stellung im empfangenden Ländergebiete amtlich constatirte Alkoholmenge.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 10 bis einschließlich 20, ferner §§ 50, 69, 72, Absatz 2, §§ 79 und 80 des durch den II. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, haben auf den mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Brantweinsteuerzuschlag sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 8.

Jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina in das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes gebracht werden und dem mit dem durch den VIII. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Gesetze vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, angeordneten Uebergangsverfahren unterworfen sind, unterliegen einem Zuschlagsäquivalente im Ausmaße von 20 h pro Liter (Hektolitergrad) Alkohol.

Die Entrichtung des Zuschlagsäquivalentes obliegt dem Empfänger der dem Zuschlagsäquivalente unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Zeitpunkt des Bezuges. Die näheren Bestimmungen über die Entrichtung des Zuschlagsäquivalentes und über die Ermittlung der der Bemessung des Zuschlagsäquivalentes zugrunde zu legenden Alkoholmenge werden im Vollzugswege erlassen werden.

§ 9.

Die Einhebung und Verwaltung des mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer, beziehungsweise Zu-

schlagsäquivalentes obliegt ausschließlich den Organen der staatlichen Finanzverwaltung.

Von dem jährlichen Reinertrage des im Lande Vorarlberg und auf Grund gleichzeitig erfließender Landesgesetze auch in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingehobenen Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer, beziehungsweise Zuschlagsäquivalentes, fallen dem Landesfonde des Landes Vorarlberg in jedem der ersten drei Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes 0·2340 Procent zu.

In jedem folgenden Triennium kommt dem Landesfonde von dem jährlichen Reinertrage jährlich jener Antheil zu, welcher dem Verhältnisse des Consums des Landes an den dem Zuschlage (Zuschlagsäquivalente) unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu dem Gesamtconsum in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in dem jeweilig vorangegangenen Triennium entspricht.

Der Landesfond des Landes Vorarlberg hat an den Staatsschatz alljährlich jenen Betrag zu ersetzen, um welchen sich das der fürstlich Liechtensteinischen Regierung auf Grund der Artikel XVII bis einschließlich XXI des Staatsvertrages vom 3. December 1876, R. G. Bl. Nr. 143, jährlich zu erfolgende Abrechnungsguthaben aus Anlaß des mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Brantweinsteuer-Zuschlages erhöht.

§ 10.

Jedermann, der dem Zuschlage (Zuschlagsäquivalente) unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeiten in Mengen von mehr als ein Liter aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes in ein anderes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder versendet, hat dies der zuständigen Finanzwachabtheilung unter Angabe der versendeten Alkoholmenge in Liter Alkohol unter Angabe des Namens, Standortes und Landes des Empfängers nach Maßgabe der diesfalls im Vollzugswege zu erlassenden näheren Bestimmungen anzuzeigen.

Wird der Bestimmungsort der Sendung nachträglich geändert, so ist auch diese Aenderung anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeigen, sowie wesentliche Unrichtigkeiten derselben werden mit Ordnungsstrafen von 4 bis 200 K geahndet.

§ 11.

Die Berechnung des dem Lande zukommenden jährlichen Antheiles, sowie die Ermittlung des Consumes an den dem Zuschlage unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern wird ausschließlich auf Grund der Ausweise der mit der Einhebung und Verwaltung des Zuschlages, beziehungsweise Zuschlagsäquivalentes betrauten Aemter und Organe der staatlichen Finanzverwaltung vorgenommen und obliegt dem k. k. Finanzministerium.

Die jährliche Berechnung des Antheiles wird im vierten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres vorgenommen, und zwar für den Fall, daß bis dahin die Berechnung noch nicht endgiltig abgeschlossen werden könnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung.

Dem Landesfonde des Landes Vorarlberg werden seitens der Finanzverwaltung schon im Laufe jedes Kalenderjahres und zwar vierteljährlich nachhinein angemessene Vorschüsse auf Rechnung des aus dem Ertrage des Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer, beziehungsweise des Zuschlagsäquivalentes zu gewärtigenden Antheiles erfolgt.

§ 12.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. Jänner 1901 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes im freien Verkehr vorhanden sind, unterliegen einer Ergänzungsabgabe im Ausmaße von 20 h pro Liter Alkohol.

Befreit von dieser Ergänzungsabgabe bleiben:

1. gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Ausshank, Verschleiß, Kleinhandel u. s. w.) vermitteln, in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohol.

2. Brantwein, welcher von der staatlichen Brantweinsteuer befreit ist.

Wer am 1. Jänner 1901 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welchem nicht gemäß Z. 1 oder 2 die Befreiung von der Ergänzungsabgabe zukommt, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung der gebrannten geistigen

Flüssigkeiten binnen vier Tagen, vom 1. Jänner 1901 an gerechnet, den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen schriftlich anzumelden.

Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes können im Verordnungswege zugestanden werden, wenn der anzumeldende Vorrath der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle fünf Hektoliter nicht übersteigt.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben betreiben, sind durch 60 Tage, vom 1. Jänner 1901 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insoferne dieselben weder zu der von der Ergänzungsabgabe befreiten Alkoholmenge gehören, noch unter dem Bande der staatlichen Brantweinsteuer stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Ergänzungsabgabe, beziehungsweise des Zuschlages (Zuschlagsäquivalentes) auszuweisen.

Ueber Ansuchen werden zur Entrichtung der entfallenden Ergänzungsabgabe angemessene Ratenzahlungen bewilligt.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten die entfallende Ergänzungsabgabe gegen entsprechende Sicherstellung bis Ende des Jahres 1901 zuzufristen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Jänner 1901 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die amtlich erhobene Alkoholmenge um mehr als 10 Procent größer als die angemeldete, so ist die Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Ergänzungsabgabe zu verhängen.

Anderere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 4 bis 200 K zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der Ergänzungsabgabe (des Zuschlages oder Zuschlagsäquivalentes) wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Ergänzungsabgabe für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Ergänzungsabgabe werden im Verordnungswege erlassen.

§ 13.

Von dem Ertrage der im Lande Vorarlberg und auf Grund gleichzeitig erfließender Landesgesetze auch in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingehobenen Ergänzungsabgabe (§ 12) fällt dem Landesfonde des Landes Vorarlberg jener Theilbetrag zu, welcher sich unter Anwendung des im § 9 festgesetzten Procentsatzes ergibt.

§ 14.

Das gegenwärtige Gesetz ist zunächst für die Zeit vom 1. Jänner 1901 bis 31. December 1909 wirksam.

Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonde, abgesehen von der demselben nach Artikel IX, X, XII, XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gebührenden Zuwendung, aus Staatsmitteln ein Betrag zugewendet werden, welcher den Durchschnitt der dem Landesfonde des Landes Vorarlberg auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes für die unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre zugekommenen Jahresbeträge erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuwendung außer Kraft.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.



Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Einführung eines Zuschlages zur staatlichen Brantweinsteuer.

Gleichzeitig mit den im Jahre 1898 eingebrachten Regierungsvorlagen über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Ungarn, welche unter anderem eine namhafte Erhöhung der Bier- und Brantweinsteuer bezweckten, hat die Regierung im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, mit welchem den Landesfonden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen Verzicht auf die Einhebung der bestehenden selbständigen Landesauslagen auf Bier und Brantwein der Betrag von jährlich mindestens 10.5 Millionen Gulden nach einem im Gesetze selbst festzusetzenden Schlüssel überwiesen werden sollte. Mit dem Unterbleiben der beantragten Steuererhöhungen mußte auch die geplante Ueberweisung an die Landesfonde fallen gelassen werden. Demungeachtet hat jedoch die Regierung die Fürsorge für die fast ausnahmslos einer Kräftigung dringendst bedürftigen Landesfinanzen nicht zurückgestellt und sich bemüht, die Erreichung des in dem erwähnten Gesetzentwurfe gesteckten Zieles auf einem anderen Wege zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke entschloß sich die Regierung, da wenigstens derzeit die Beschaffung einer namhafteren Einnahme für die Länder auf einem anderen Gebiete als auf jenem der Consumsteuern, und zwar in erster Linie auf jenem der Brantweinsteuer nicht denkbar ist, den Ländern das Recht der Betheiligung an der Besteuerung des Brantweines in jener Art, welche bisher unstreitig dem Staatsbedürfnisse allein vorbehalten war, allerdings aber nur unter der Bedingung einzuräumen, daß die derzeit vielfach bestehenden selbständigen Landesverbrauchs- auslagen auf Brantwein, welche im Verkehre äußerst lästig empfunden werden, dabei aber gleichwohl von relativ nur geringer Ertragsfähigkeit sind, beseitigt werden. Mit Rücksicht auf das Wesen der Brantweinsteuer als einer Verbrauchsabgabe von einem sozusagen sehr beweglichen Gegenstande mußte von vornherein daran festgehalten werden, daß die in Form der Einhebung eines Zuschlages gedachte Betheiligung der Länder an der staatlichen Brantweinbesteuerung nur dann denkbar ist, wenn dieser Zuschlag in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in gleicher Höhe und in gleicher Weise eingehoben wird, und daß die Theilnahme der einzelnen Landesfonde an dem Ertrage des Zuschlages grundsätzlich nach dem Verhältnisse des Brantweinconsumes plaggreifen kann.

Für das Ausmaß, bis zu welchem die Theilnahme der Länder an der Brantweinbesteuerung in Aussicht genommen werden konnte, mußte naturgemäß die durch die staatsfinanziellen Rücksichten gebotene Maximalgrenze gezogen werden, als welche vom Anbeginn an der Einheitsfuß von 20 h pro Liter Alkohol festgehalten wurde.

Diese Grundideen bilden den Gegenstand der über Einladung der Regierung im November 1899 in Wien zusammengetretenen Conferenz der Chefs der autonomen Landesverwaltungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und fanden daselbst die allseitige Zustimmung, so daß zunächst zur Ausarbeitung einer Entwurfsfizzi des von allen Landesvertretungen zu beschließenden Gesetzes geschritten wurde, welche an sämtliche Landesauschüsse zur Begutachtung versendet worden ist.

Wie es bei der Complication der Sache und vielleicht auch bei der Complication der in Frage stehenden Interessen nicht anders zu erwarten war, ist es nicht gelungen, sofort die Einmüthigkeit sämtlicher Landesauschüsse zu erzielen.

Das, wie erwähnt, durch die staatsfinanziellen Rücksichten gebotene Maximalausmaß des zu schaffenden Zuschlages genügt nämlich nicht, um allen jenen Ländern, welche derzeit eine selbständige Verbrauchsaufgabe auf Brantwein einheben, den Reinertrag dieser Aufgabe sicherzustellen, und es haben sich daher die Verwaltungen jener Länder, welche im Falle der Einführung des Zuschlages gegen Einziehung der bisherigen Verbrauchsaufgabe einen Einnahmeausfall erleiden würden, zunächst ablehnend verhalten, dabei aber anderwärts Vorschläge gemacht, in welcher Weise die Action auch für diese Länder annehmbar gestaltet werden könnte.

Die zum Zwecke der Ueberwindung der durch die ablehnende Haltung mehrerer Landesauschüsse geschaffenen Schwierigkeiten am 25. Juni 1900 neuerlich zusammengetretene Conferenz der Chefs der autonomen Landesverwaltungen führte nun zu dem Ergebnisse, daß die Landtage jener Länder, welche in dem vorausachtlichen Jahresantheile an dem Zuschlagsertrage nicht mindestens vollen Ersatz der bisherigen Landesaufgabe auf Brantwein finden würden, die Einführung eines nach dem Consumschlüssel aufzutheilenden Zuschlages gewiß nur dann beschließen würden, wenn diese Länder durch Wahrung des Rechtes zur weiteren Einhebung einer selbständigen Landesaufgabe auf Brantwein vor einem effectiven Einnahmeausfall bewahrt werden.

Bei dieser Sachlage entschloß sich die Regierung, auf die von Anbeginn an geforderte Gegenleistung der Landesvertretungen in den eben besprochenen Ausnahmefällen zu verzichten und wenigstens vorläufig in die Weitereinhebung von allerdings entsprechend herabgesetzten selbständigen Landesaufgaben neben dem Zuschlage einzuwilligen.

Durch dieses von der Regierung freilich nicht leichtin gebrachte Opfer war das letzte Hindernis, welches sich der Action in ihrem vorbereitenden Stadium entgegengestellt hatte, aus dem Wege geräumt, und es tritt nunmehr an die Landtage die Aufgabe heran, das für die endliche Anbahnung geordneter Verhältnisse in den Haushalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hochwichtige Werk durch Bethätigung voller Einmüthigkeit zu vollenden.

In seinen einzelnen Bestimmungen ist der vorliegende Gesekentwurf derart aufgebaut, daß sich die Einhebung des Zuschlages, wie es eben dem Begriffe eines Zuschlages entspricht, vollkommen an die Einhebung der staatlichen Brantweinsteuer anlehnt, so daß der Zuschlag im allgemeinen gleichzeitig und in gleicher Weise wie die staatliche Steuer zu entrichten ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Brantwein zum Verbrache in jenem Lande, in welchem die staatliche Brantweinsteuer und gleichzeitig der Zuschlag eingehoben wird, oder in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt ist. Da nämlich den einzelnen Landesfondem von dem Ertrage des in allen Ländern

eingehobenen Zuschlages nicht die bei den staatlichen Perceptionenämtern im Gebiete der einzelnen Länder unmittelbar einfließenden Beträge zukommen, sondern die Theilnahme der Länder in dem Zuschlags-ertrage, wie bereits oben bemerkt, nach dem Verhältnisse des Brantweinconsums stattfindet, so ist die Art der Zuschlagsentrichtung für die finanziellen Interessen des Landesfondes ohne jeden Belang.

Einzelne Sonderbestimmungen bezüglich der Zuschlagseinhebung mußten in dem Entwurfe aus dem Grunde Aufnahme finden, weil dafür vorzusehen ist, daß einerseits Brantwein, welcher nach erfolgter Entrichtung der staatlichen Brantweinsteuer in die Länder der ungarischen Krone, sowie in die Länder Bosnien und Herzegovina versendet wird, von dem Zuschlage nicht getroffen, andererseits umgekehrt, Brantwein, welcher aus den erwähnten Ländern, nach dortselbst erfolgter Besteuerung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gebracht wird, mit einem der Höhe des Zuschlages gleichkommenden Aequivalent belegt wird. Die Regelung dieser Frage bietet insoferne keine erheblichen Schwierigkeiten, als der Verkehr mit versteuertem Brantwein zwischen den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes schon seit 1. September 1894 der durch das sogenannte Uebergangungsverfahren geschaffenen Verkehrscontrole unterliegt.

Der im § 9 festgesetzte Procentsatz, welcher den jährlichen Antheil des Landesfondes an dem Reinertrage des in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingehobenen Zuschlages bestimmt, entspricht dem Verhältnisse des einjährigen Brantweinconsumes des Landes zu dem Brantweinconsume in sämmtlichen Ländern, und zwar wurde für jedes Land, wie aus der angeschlossenen Tabelle ersichtlich ist, die größte Consumziffer innerhalb der Jahre 1896 bis einschließlich 1899 in Rechnung gestellt. Diese Consumziffern wurden mangels einer offiziellen Verkehrst Statistik auf Grund des Ergebnisses der durch die Finanzorgane schon durch eine Reihe von Jahren gepflogenen Erhebungen ermittelt, wobei eine Correctur nur bezüglich der Consumziffern jener Länder geboten war, in welchen gar keine oder nur eine sehr geringe Brantweinerzeugung stattfindet, daher der Consum hauptsächlich durch Zufuhr aus anderen Ländern gedeckt werden muß. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß die Zufuhr, insbesondere soweit diese in relativ kleinen Mengen erfolgt, durch die gepflogenen Erhebungen wohl in etwas zu geringem Maße ausgewiesen worden ist, weshalb im Einverständnisse mit der Conferenz vom 25. Juni 1900 die Consumziffern der erwähnten Länder pauschalmäßig um fünf Procent erhöht wurden. Für Tirol ergab — bei anderen Ländern zeigt sich diese Erscheinung nicht — die dem Ertrage der bisher eingehobenen selbständigen Landesauflage auf Brantwein entsprechende Brantweinmenge gegenüber dem durch die finanzamtlichen Erhebungen ermittelten Consume selbst mit Berücksichtigung des fünfprocentigen Zuschlages ein allerdings nicht bedeutendes Mehr, weshalb für dieses Land diese höhere Consumziffer in Rechnung gestellt wurde.

Da jedoch der Brantweinconsum in den einzelnen Ländern naturgemäß gewissen Schwankungen unterliegt, welche sich für künftige Jahre nicht einmal annähernd ziffermäßig abschätzen lassen, andererseits aber an dem Principe der Auftheilung des Zuschlags-ertrages gewiss im allseitigen Interesse festgehalten werden muß, so soll der im § 9 festgesetzte Procentsatz nur für drei Jahre in Geltung bleiben und nach je drei Jahren eine Revision des Vertheilungsschlüssels für sämmtliche Länder platzgreifen, zu welchem Zwecke im Sinne der Bestimmung des § 10 des Entwurfes eine ohne nennenswerte Belästigung des Verkehrs durchführbare Brantweinverkehrscontrole geschaffen wird.

Der voraussichtliche Reinertrag des in allen Ländern einzuführenden Zuschlages kann bei dem vorgeschlagenen Ausmaße von 20 Heller pro Liter Alkohol approximativ mit 19,200.000 K jährlich präliminirt werden, so daß dem Landesfonde auf Grund des in Aussicht genommenen Vertheilungsschlüssels im ersten Triennium der Wirksamkeit dieses Gesetzes der aus der zuliegenden Tabelle (Colonne 8) ersichtliche Jahresantheil zufallen würde.

Die Einhebung der Ergänzungsabgabe für den am 1. Jänner 1901 vorhandenen Brantwein-vorrath ist nicht bloß aus dem Grunde nothwendig, weil andernfalls durch Anhäufung großer Vorräthe unmittelbar vor der Einführung des Zuschlages der Zuschlags-ertrag geschmälert würde, sondern ist auch vom Standpunkte der gleichmäßigen Besteuerung geboten; die Nachversteuerung bildet somit die noth-

wendige Ergänzung des einzuführenden Zuschlages und kann daher deren Ertrag nur in derselben Weise wie der Zuschlag selbst, also nach dem Consumsklüssel, aufgetheilt werden.

Endlich sei noch mit einigen Worten der im § 14 des Entwurfes vorgesehenen Befristungsbestimmungen gedacht.

Die Sanierung der Landesfinanzen kann auf die Dauer keinesfalls durch eine systemlose und stückweise Ueberlassung eines Theiles des Ertrages einzelner directer oder indirecter Steuern erreicht werden. Diefelbe erfordert vielmehr eine allerdings nur allmählich durchführbare organische Ausgestaltung und eine principielle Theilung der für den Staat und die Länder gemeinsam verfügbaren Hilfsquellen. Um einer solchen künftigen organischen Ausgestaltung nicht dadurch den Weg zu verlegen, daß die eine solche Action einleitenden Maßnahmen sofort schon in derjenigen Form, welche in der augenblicklichen Sachlage sich als die für den Beginn gangbarste erweist, mit zeitlich unbeschränkter Wirksamkeit ausgestattet werden, soll in erster Linie die zeitliche Coincidenz des Ablauftermines der Zuschlagseinhebung mit jenem der den Ländern kraft der Artikel IX bis XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gebührenden Zuwendung hergestellt, dabei aber noch die Möglichkeit einer früheren Ablösung des Brantweinsteuerzuschlages, falls die fortschreitende Entwicklung der Staats- und Landesfinanzen eine Aenderung in der Auftheilung der gemeinsam verfügbaren Hilfsquellen noch vor Ende 1909 zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, offen gehalten werden.

Ziffermäßige Entwicklung

der

Auftheilung eines Betrages von 19,200.000 Kronen an die im Reichs-
rathe vertretenen Königreiche u. Länder nach dem Consumschlüssel.



L a n d		Brantweinconsum im Jahre			
		1896	1897	1898	1899
		Hektoliter			
		1	2	3	4
1	Österreich unter der Enns	112.269	113.264	115.892	113.461
2	Österreich ob der Enns	8.253	9.382	8.882	7.759
3	Salzburg	5.825	4.348	4.223	4.162
4	Steiermark	29.992	32.687	33.498	32.989
5	Kärnten	22.046	23.491	24.726	26.117
6	Krain	13.385	15.433	14.415	16.444
7	Görz und Gradiska	2.888	3.011	3.049	3.320
8	Istrien	2.860	2.980	2.245	3.298
9	Triest sammt Gebiet	4.369	4.075	3.550	4.817
10	Dalmatien	5.391	4.152	4.219	3.230
11	Tirol	17.941	20.137	21.721	21.339
12	Vorarlberg	2.072	2.145	2.232	2.284
13	Böhmen	186.327	200.703	202.026	202.455
14	Mähren	165.408	165.356	162.800	169.882
15	Schlesien	53.690	47.319	57.145	53.857
16	Galizien	297.051	298.748	284.343	305.088
17	Bukowina	33.659	33.775	33.821	33.895
	Summe . .	963.426	981.006	978.787	1,004.397

* Hier erscheint der vom Landes-Ausschuß in Tirol nachgewiesene Consum des Jahres 1899 per 25.018 hl

	Mit hin größter Jahres- consum in dem Zeitraume 1896 b. 1899	Hiezu eine 5procentige Erhöhung bei jenen Ländern in welchen keine oder nur eine geringe Brantwein- erzeugung stattfindet	ergibt zusammen (Col. 5 u. 6)	19,200.000 Kronen aufgetheilt nach dem in Col. 7 nachgewiesenen Consum			
				Kronen	ausgedrückt in Procenten		
Alkohol			5	6	7	8	9
1	115.892	.	115.892	2,171.298	11.3088		
2	9.382	469	9.851	184.564	0.9613		
3	5.825	291	6.116	114.586	0.5968		
4	33.498	1.675	35.173	658.985	3.4322		
5	26.117	1.306	27.423	513.784	2.6760		
6	16.444	822	17.266	323.488	1.6848		
7	3.320	166	3.486	65.312	0.3402		
8	3.298	165	3.463	64.881	0.3379		
9	4.817	241	5.058	94.764	0.4936		
10	5.391	270	5.661	106.062	0.5524		
11	21.721	1.086	24.539*	459.751	2.3945		
12	2.284	114	2.398	44.928	0.2340		
13	202.455	.	202.455	3,793.101	19.7557		
14	169.882	.	169.882	3,182.829	16.5772		
15	57.145	.	57.145	1,070.642	5.5763		
16	305.088	.	305.088	5,715.984	29.7708		
17	33.895	.	33.895	635.041	3.3075		
	1,016.454	6,605	1,024.791	19,200.000	100		

Alkohol abzüglich der auf die steuerfreie Brantweinerzeugung entfallenden Alkoholmenge v. 479 hl eingestellt.